

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE MOTORFAHRZEUGVERSICHERUNG

Ausgabe 2012 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. A1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsvertrag besteht aus der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB). Die Police beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag.

Stimmt der Inhalt der Police mit den getroffenen Vereinbarungen im Antrag nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Police deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt als genehmigt (Art. 12 VVG).

Im übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweiz. Obligationenrecht (OR). Für die Haftpflichtversicherung gilt das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG Art. 63ff).

Art. A2 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der Motorfahrzeugversicherung können die folgenden Sparten mitversichert werden:

- Haftpflichtversicherung (Teil B)
- Kaskoversicherung (Teil C)
- Assistanceversicherung (Teil D)
- Unfallversicherung (Teil E)

Die in diesem Vertrag versicherten Sparten, Versicherungssummen und Selbstbehalte sind in der Police aufgeführt.

Art. A3 Beginn der Versicherung

Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

Wurde vor Ausstellung der Police ein Versicherungsnachweis abgegeben, gilt die Haftpflichtversicherung gemäss Art. 63ff SVG provisorisch ab dem Datum der Einlösung beim Strassenverkehrsamt. Die Leistungen sind auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme beschränkt (Art. 3 VVV).

Die Gesellschaft hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der provisorische Versicherungsschutz 10 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung. Die Prämie bleibt anteilmässig geschuldet.

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Art. A4 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet an dem in der Police festgesetzten Datum.

Sofern gemäss Police vereinbart, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor diesem Datum gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner schriftlich zugekommen ist.

Die Versicherung erlischt, wenn

- a) der Versicherungsnehmer das Fahrzeug im Ausland immatrikuliert
- b) der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt (vorbehältlich anderslautenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen)
- c) das Fahrzeug auf einen neuen Eigentümer übergeht und dieser die Übernahme der Versicherung innerhalb der gesetzlichen Frist ablehnt oder als Halter die Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abschliesst
- d) gegen den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird

Art. A5 Weitere Kündigungsmöglichkeiten

a) Durch beide Parteien:

Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat, spätestens bei Auszahlung der Leistung. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Zugang der -Kündigung.

b) Durch den Versicherungsnehmer:

- Bei Änderung der Prämien, des Selbstbehaltes oder anderer Vertragsbedingungen (Art. A13) sowie der Gebühren (gemäss Art. A11)
- Bei Verletzung der Informationspflicht nach Art. 3 VVG. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens ein Jahr nach der Pflichtverletzung.

c) Durch die Gesellschaft:

- Bei unrichtiger Beantwortung von Antragsfragen (Verletzung der Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss)
- Wenn während der Vertragsdauer eine wesentliche Gefahrenerhöhung (Art. A8) eingetreten ist. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung.

d) Form der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. A6 Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft

Bei Verzug des Versicherungsnehmers mit der Prämienzahlung (Art. A14) und Verzicht der Gesellschaft auf Einforderung der Prämie.

Bei Verletzung der Anzeige- und der Mitwirkungspflichten im Schadenfall (Art. A18), in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen oder an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, die zum Schadenfall geführt haben, zu hindern.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wirkt mit dem Datum der Zustellung beim Versicherungsnehmer.

Art. A7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in denjenigen Ländern, die dem „Kennzeichenabkommen“, Abschnitt III der Internal Regulations des Council of Bureaux (COB) vom 1. Juli 2003 beigetreten sind.

Für Auslandfahrten wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch die „Grüne Versicherungskarte“ ausgestellt, auf welcher die betreffenden Länder aufgeführt sind.

Bei Transport über das Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des Geltungs-bereiches liegen.

Art. A8 Informationspflicht bei Änderung des Risikos

Ändert sich während der Laufzeit der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte Angabe, ist dies der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämienberechnung für den gesamten Vertrag ab Beginn der Änderung gemäss den aktuell gültigen Tarifen anzupassen.

Art. A9 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämie ist zu Beginn der Versicherungsperiode zahlbar.

Die erste Prämie wird an dem in der Police festgesetzten Datum fällig.

Folgeprämien werden an dem in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung können sämtliche noch ausstehenden Raten sofort eingefordert werden.

Weitere Forderungen aus diesem Vertrag (z.B. Selbstbehalt, Rückforderung von bezahlten Leistungen) werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Art. A10 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Art. A11 Gebühren

Für die folgenden speziellen Geschäftsfälle wird eine separate Gebühr erhoben:

- a) Ratenzahlung pro Rate
- b) Mahnungen
- c) Einleitung der Betreuung
- d) Vertragsanpassung bei Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)

Art. A12 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode geschuldet, wenn

- a) der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird
- b) der Kaskoversicherungsvertrag wegen eines von der Gesellschaft entschädigten Totalschadens hinfällig wird

Art. A13 Änderung der Prämie, des Selbstbehaltes und der übrigen Bedingungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Grundlagen des Vertrages auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres einseitig zu ändern.

Die Neuerungen werden spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages schriftlich bekannt gegeben. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Versicherungsvertrag in Bezug auf den betreffenden Teil oder in seiner Gesamtheit zu kündigen.

Die schriftliche Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eingetroffen sein.

Erfolgt bis dahin keine Kündigung, gilt dies als Einwilligung zur Vertragsanpassung.

Art. A14 Nichtbezahlen der Prämie, des Selbstbehaltes oder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag

Sind Prämie, Selbstbehalt oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer gemahnt.

Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Versand der Mahnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis die ausstehende Prämien und Gebühren inklusive allfällige Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind.

Bei Erlöschen der Deckung orientiert die Gesellschaft das zuständige Strassenverkehrsamt, welches die Polizei beauftragt, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder einzuziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ausstehende Prämien oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag mit Leistungen an den Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person zu verrechnen, soweit es das Gesetz zulässt.

Art. A15 Wechselschilder

Werden Fahrzeuge mit Wechselschilder versichert, gilt der volle Versicherungsschutz für dasjenige Fahrzeug, welches mit den Kontrollschildern versehen ist.

Für andere versicherte Fahrzeuge gilt der Versicherungsschutz nur für Schäden, welche sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

Verkehren beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrsflächen, entfällt die Leistungspflicht gegenüber den versicherten Personen. Bei Haftpflichtschäden besteht ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Halter.

Art. A16 Ersatzfahrzeug

Ist das versicherte Fahrzeug nicht gebrauchsfähig, kann der Halter bei der zuständigen Behörde die Übertragung der Kontrollschilder während maximal 30 Tagen auf ein anderes, betriebssicheres Fahrzeug beantragen.

Der Fahrzeugausweis für das versicherte Fahrzeug muss beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt werden. Eine Meldung an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Während dieser Zeit gilt der vereinbarte Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug. Dies gilt für die Kaskoversicherung aber nur, wenn es sich um ein gleichwertiges Fahrzeug handelt.

Für das versicherte Fahrzeug bleibt der Versicherungsschutz ebenfalls bestehen. Haftpflicht- und Kollisionsschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

Art. A17 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt (Sistierung), besteht der Versicherungsschutz weiterhin während maximal 6 Monaten.

Haftpflicht- und Kollisionsschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

Während der Dauer der Hinterlegung wird die Prämie dem Risiko entsprechend reduziert.

Die Prämienreduktion wird bei Wiederinkraftsetzung mit der fälligen Prämie verrechnet.

Art. A18 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft das Schadenereignis, für welches Ersatz beansprucht wird, unverzüglich zu melden. Die Schadenmeldung kann schriftlich mit dem Schadenanzeigeformular oder telefonisch erfolgen. Die Gesellschaft hat das Recht, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, zusätzlich eine schriftliche, vom Versicherungsnehmer unterzeichnete Schadenanzeige einzuverlangen.

Bei Haftpflichtschäden führt die Gesellschaft die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere dürfen sie weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner haben sie die Führung eines Zivilprozesses der Gesellschaft zu überlassen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Gesellschaft ist für die versicherten Personen in allen Fällen verbindlich.

Bei Unfällen mit Personenschäden, Diebstahl, Parkschäden und Kollision mit Tieren ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft kann namentlich bei Diebstahl verlangen, dass gegen den Fehlbaren Strafanzeige eingereicht wird.

Von einem Todesfall ist die Gesellschaft unter Angabe des Namens und Wohnorts des Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telegrafisch, telefonisch oder per Fax), dass gegebenenfalls vor der Bestattung beweissichernde Massnahmen veranlasst werden können.

Bei Kaskoschäden ist die Gesellschaft berechtigt, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen.

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der Gesellschaft gefunden, muss es der Versicherungsnehmer – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten der Gesellschaft – zurücknehmen.

Bei Unfällen im Ausland ist die Gesellschaft ermächtigt, die aufgrund des Schilder- oder Grüne-Karte-Abkommens oder einer anderen internationalen Vereinbarung zuständigen Instanzen mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten zu beauftragen.

Art. A19 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht, es sei denn, die Verletzung ist nicht von einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Leistungen durch die Gesellschaft.

Art. A 20 Bonus-/Malus-System

a) Prämieinstufung bei Vertragsabschluss

Die Prämienstufe wird bei Vertragsabschluss aufgrund verschiedener Risikokriterien festgesetzt. Die Prämienstufe wird als Prozentsatz der Grundprämie berechnet. Das System, die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung berechnete Prämienstufe sind in der Police aufgeführt.

b) Änderung der Prämienstufe

Die Prämienstufe wird nach den folgenden Regeln jährlich neu festgesetzt:

- Drei Monate vor Fälligkeit der Prämie wird geprüft, wie viele Schäden in den letzten 12 Monaten angemeldet worden sind.
- Liegt keine Schadenmeldung vor, wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um eine Stufe reduziert, bis die tiefste Stufe erreicht ist.
- Für jeden gemeldeten Schaden wird die Stufe für das folgende Versicherungsjahr um x Stufen erhöht.

Keine Rückstufung erfolgt

- wenn die Gesellschaft Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung)
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft

Die Stufe wird nachträglich berichtigt, wenn

- für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden
- der Versicherungsnehmer die von der Gesellschaft bezahlten Leistungen innert 30 Tagen nach Mitteilung der Erledigung zurückerstattet

c) Skala des Bonus-/Malus-Systems

Stufe	Jahresprämie in %		Stufe	Jahresprämie in %
X	x		X	X
X	x		X	X
X	X		X	X
X	X		X	x

d) Bonusschutz

Ist in der Police Bonusschutz vereinbart, bleibt pro Beobachtungsperiode der erste bonusrelevante Schadenfall unberücksichtigt.

Art. A21 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen dürfen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Gesellschaft weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. A22 Leistungskürzungen und Regress

Die Gesellschaft nimmt bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist,

ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z.B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges, gleichzeitiger Verwendung mit Wechselschildern versicherter Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Art. A23 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wenn Grobfahrlässigkeitsschutz vereinbart ist, verzichtet die Gesellschaft auf ihr Rückgriffsrecht bzw. eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Nicht versichert sind Fälle,

- a) in denen der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat
- b) in welchen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist
- c) bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzesses, d.h., wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeitslimite um mehr als x% überschritten worden ist
- d) Bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels

Art. A24 Mitteilungen an die Gesellschaft

Alle Mitteilungen sind der Vertretung der Gesellschaft zuzustellen, welche auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist, oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

Art. A25 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Art. A26 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- a) Der Hauptsitz der Gesellschaft
- b) Der schweizerische oder liechtensteinische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

B **Haftpflichtversicherung**

Art. B1 **Gegenstand der Versicherung**

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz bei zivilrechtlichen Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsrechts gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- a) Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden)
- b) Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden)

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- a) durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge
- b) durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden
- c) infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 VVV.

Versichert sind ebenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegen die versicherten Personen aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht:

- a) aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrs-gesetzgebung sowie
- b) aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer

Art. B2 **Versicherte Personen**

Versichert sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Art. B3 **Versicherungsleistungen**

Die Versicherung umfasst die Bezahlung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Leistungen der Gesellschaft sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Art. B4 **Deckung durch Feuer, Explosion oder Kernenergie**

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten, sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen begrenzt.

Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Summe vor, ist diese massgebend und gilt gleichzeitig als Höchstentschädigung der Gesellschaft.

Art. B5 Selbstbehalte

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbringen muss. Er ist durch den Versicherungsnehmer zu bezahlen.

Der für **jugendliche Lenker** vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der für **Neulenker** vereinbarte Selbstbehalt gilt für Fahrzeuglenker, welche im Zeitpunkt des Schadenereignisses weniger als zwei Jahre im Besitze des Führerscheines der betreffenden Kategorie sind.

Der für **übrige Lenker** vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Falls ein Selbstbehalt vereinbart ist und die Gesellschaft Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, ist der Versicherungsnehmer unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes verpflichtet, die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Der Selbstbehalt entfällt,

- a) wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung)
- b) bei Strolchenfahrten, wenn der Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft

Art. B6 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister
- b) Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht
- c) die Haftung des Halters für Schaden an den mit seinem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen persönliche Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck
- d) die Haftung im Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer eines Fahrzeuges für Schaden an diesem Fahrzeug
- e) die Haftpflicht des Fahrzeuglenkers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Lenkers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt
- f) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt

- g) bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde
- h) die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren

C Kaskoversicherung

Art. C1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Schäden, von denen das deklarierte Fahrzeug sowie dazugehörige Ersatzteile, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen den Willen der versicherten Personen betroffen werden.

Anhänger sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie z. B. Telefone, Funkgeräte, Ton-, Bild- und Datenträger usw.

Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind ohne **besondere Vereinbarung** gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des deklarierten Fahrzeuges mitversichert.

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet.

Art. C2 Versicherte Ereignisse

a) Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Nur aufgrund **besonderer Vereinbarung** versichert sind Kollisionsschäden, die sich ereignen, während das Fahrzeug zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird.

b) Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen.

Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes.

Nicht versichert ist der Verlust des Fahrzeuges durch Veruntreuung.

c) Feuerschäden

Brandschäden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag sowie Schäden am Fahrzeug verursacht durch Löschaktionen.

Nicht versichert sind

- Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind
- Brandschäden im ersten Betriebsjahr, für welche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können
- Sengschäden

d) Elementarschäden

Die unmittelbaren Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung.

e) Glasschäden

Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die Glasersatz dienen.

Keine Leistungen werden erbracht, wenn die Reparatur nicht ausgeführt wird.

f) Tierschäden

Schäden durch Zusammenstoß des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren auf einer öffentlichen Straße.

Nicht versichert sind reine Ausweichmanöver, ohne Kollision mit dem Tier.

g) Schäden durch Vandalismus

Mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Zierverrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.

h) Marderschäden

Schäden am deklarierten Fahrzeug durch Marderverbiss (inklusive Folgeschäden).

i) Parkschäden

Schäden am deklarierten Fahrzeug, welches dieses im parkierten Zustand durch unbekannte Motorfahrzeuge oder Fahrräder erleidet.

Schäden durch mutwillige oder böswillige Beschädigung Dritter.

Nicht versichert sind: Schäden durch Bemalen und Zerkratzen der Lackierung

j) Mitgeführte Sachen

Beschädigung oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist.

Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben.

Nicht versichert sind: Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnements, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, ungeschnittene Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z. B. Tonband- und Videokassetten, Schallplatten, Compact Discs), EDV-Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

k) Abstürzende Teile

Schadenereignisse durch abstürzende oder notlandende Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon, durch Luftfahrzeuge transportierte Sachen sowie durch Meteoriten.

l) Hilfeleistungen

Instandhaltungen und Reinigung des Wageninneren für Schäden, die anlässlich von Hilfeleistungen für Verkehrsoffer entstanden sind.

Die Aufzählung der versicherten Ereignisse ist abschliessend.

Art. C3 Vorsorgedeckung

Bei Fahrzeugwechsel gilt während 14 Tagen ab Ausstellung des Versicherungsnachweises Vollkasko-Versicherungsschutz für das neue Fahrzeug, sofern der Versicherungsnehmer in dieser Zeit eine solche Deckung für das neue Fahrzeug beantragt. Es gilt der beantragte Selbstbehalt.

Art. C4 Versicherungsleistungen

a) Leistungen im Teilschadenfall

Die Gesellschaft zahlt die Reparaturkosten, d.h. Ersatzteile und Arbeitskosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeuges in den Zustand vor dem versicherten Ereignis.

Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

b) Leistungen im Totalschadenfall

In der Police ist angegeben, ob Zeitwert- oder Zeitwertzusatzdeckung gilt.

Totalschaden bei Zeitwertdeckung

Der Zeitwert ist der Wert des versicherten Fahrzeuges im Zeitpunkt vor dem versicherten Ereignis. Für die Berechnung des Zeitwertes sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend.

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, wird dieser Wert vergütet.

Kann das abhanden gekommene Fahrzeug innert x Tagen nicht gefunden werden, wird ebenfalls der Zeitwert vergütet.

Totalschaden bei Zeitwertzusatzdeckung

Übersteigen die Reparaturkosten

- in den ersten zwei Betriebsjahren x % der Versicherungssumme
- nach den ersten zwei Betriebsjahren den Zeitwert,

oder kann das abhanden gekommene Fahrzeug innert x Tagen nicht wieder gefunden werden, bezahlt die Gesellschaft bspw. die folgende Entschädigung:

Betriebsjahr	Entschädigung in % der Versicherungssumme
im 1. Jahr	X
im 2. Jahr	X
im 3. Jahr	X
im 4. Jahr	X

im 5. Jahr	X
im 6. Jahr	X
im 7. Jahr	X
mehr als x Jahre	X

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert. Ist der Zeitwert höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

c) Überreste

Der Wert der Überreste wird von der Entschädigung im Totalschadenfall in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen, Zubehörteile und mitgeführte Sachen. Zerstoebene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt.

Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder die anderen Gegenstände mit der Auszahlung in das Eigentum der Gesellschaft über. Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug oder ein abhanden gekommener anderer Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte ebenfalls auf die Gesellschaft über.

d) Leistungen für mitgeführte Sachen

Die Gesellschaft zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

e) Zusatzkosten

Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt.

Bei einem versicherten Ereignis im Ausland vergütet die Gesellschaft auch die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges in die Schweiz, sofern dieses nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Lenker zurückgeführt werden kann, sowie allfällige Verzollungskosten.

Art. C5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

a) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird aufgrund des Katalogpreises des Fahrzeuges sowie des Neuwertes des Zubehörs und der Zusatzausstattung festgesetzt.

Ist der Katalogpreis nicht verfügbar, übersteigt der Wert des Fahrzeuges den Katalogpreis oder liegen andere vernünftige Gründe vor, kann ein Marktwert vereinbart werden, welcher für die Berechnung der Prämie sowie der Entschädigung im Totalschadenfall massgebend ist.

Ist der vereinbarte Marktwert oder der deklarierte Neuwert für Zubehör und Zusatzausstattung tiefer als der effektive Wert des versicherten Interesses im Zeitpunkt des Schadenfalles, kann die Gesellschaft die Leistungen anteilmässig kürzen (Unterversicherung).

b) Selbstbehalt

In der Police ist aufgeführt, bei welchen versicherten Ereignissen der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen hat.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Ereignis.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei der Gesellschaft versichert und werden beide beim gleichen Ereignis beschädigt, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Bei verschiedenen Selbsthalten kommt der höhere zur Anwendung.

Art. C6 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind

- a) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke
- b) Schäden wegen Ölmanagements
- c) Schäden wegen Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers
- d) Schäden verursacht durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern eine versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können
- e) Schäden anlässlich von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen
- f) Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben
- g) Schäden verursacht durch Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- h) Schäden anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Versichert ist jedoch die Teilnahme an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas)
- i) Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall

D Assistanceversicherung

Art. D1 Gegenstand der Versicherung

Bei Panne Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges organisiert und übernimmt die Gesellschaft die nachstehend umschriebenen Hilfeleistungen. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen ist die unverzügliche telefonische Kontaktaufnahme im Falle eines versicherten Ereignisses.

Art. D2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in der Police bezeichneten Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie die von ihnen gezogenen Anhänger.

Art. D3 Versicherte Personen

Versichert sind der Fahrzeuglenker und die übrigen Insassen während der Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug.

Art. D4 Versicherte Ereignisse

a) Panne

Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel, entladene Batterien.

b) Unfall

Kollisionsereignisse gemäss Art. C2 a der Allgemeinen Bedingungen.

c) Diebstahl

Diebstahl gemäss Art. C2 b der Allgemeinen Bedingungen

Art. D5 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, welche in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione eintreten.

Art. D6 Versicherte Leistungen

Die Gesellschaft erbringt die folgenden Leistungen:

a) Beratung und Organisation

Telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.

b) Pannenhilfe und Abschleppen

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden, bezahlt die Gesellschaft das Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

Nicht versichert sind die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile.

c) Fahrzeugbergung

Die Gesellschaft bezahlt die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

d) Standgebühren

Die Gesellschaft übernimmt allfällige Standgebühren bis max. CHF X pro Ereignis.

e) Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die Gesellschaft die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

f) Zustellkosten für Ersatzteile

Die Gesellschaft bezahlt bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

g) Transportmehrkosten

Die Gesellschaft bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CH X pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

h) Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die Gesellschaft bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bis max. CHF X pro versicherte Person.

Art. D7 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Gewerblich genutzte Fahrzeuge
- b) Fahrzeuge, welche sich im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befinden, der nicht den geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht oder an denen die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden
- c) Regressforderungen Dritter

Die Deckungseinschränkungen von Art. B6 und C6 sind ebenfalls anwendbar.

E Unfallversicherung

Art. E1 Gegenstand der Versicherung

Bei Unfällen, bei welchen die Insassen des versicherten Fahrzeuges verletzt oder getötet werden übernimmt die Gesellschaft die nachstehend umschriebenen Kosten und bezahlt die vereinbarten Leistungen.

Versichert sind Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

Art. E2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Fahrzeuginsassen, welche durch das versicherte Ereignis verletzt oder getötet werden.

Art. E3 Versicherte Leistungen

a) Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlt die Gesellschaft die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern die Gesellschaft zustimmt
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- Krankenmobilen-Miete
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Nicht versichert sind Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen.

b) Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die Gesellschaft das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf X Taggelder.

c) Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die Gesellschaft das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf X Taggelder.

d) Invalidität

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die Gesellschaft den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz.

Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt.

Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.

Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt die Gesellschaft die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

e) Todesfall

Die Gesellschaft bezahlt die Leistungen für die versicherte Person:

- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner
- bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufgekommen ist
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufgekommen ist
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen
- bei deren Fehlen an die Eltern
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen

Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die Gesellschaft die Bestattungskosten bis maximal zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme.

Art. E4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu
- b) Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist

Die Deckungseinschränkungen von Art. B6 und C6 sind ebenfalls anwendbar.